

deln: Zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Berlin und Köln 2008

Dorner, T.E.; Rieder, A.: Thema 7: Einführung in die Soziogenese und Prävention von Krankheiten. 7.1 Konzept der Soziogenese. In: Wittmann, K.J.; Schoberberger, R. (Hrsg.): Der Mensch in Umwelt, Familie und Gesellschaft. Ein Lehr- und Arbeitsbuch für den ersten Studienabschnitt Medizin. Wien 2010, S. 177-179

Geißler-Piltz, B.; Mühlum, A.; Pauls, H.: Klinische Sozialarbeit. München 2005

Herpertz, S.; Herpertz-Dahlmann, B.; Fichter, M.; Tuschen-Caffier, B.; Zeeck, A. (Hrsg.): S3-Leitlinie Diagnostik und Behandlung der Essstörungen. Heidelberg 2011

Herpertz-Dahlmann, B.; Wille, N.; Hölling, H.; Vloet, T.D.; Ravens-Sieberer, U.: Disordered eating behaviour and attitudes, associated psychopathology and health-related quality of life: results of the BELLA study. In: *European Child & Adolescent Psychiatry* 1/2008, pp. 82-91

Hölling, H.; Schlack, R.: Essstörungen im Kindes- und Jugendalter. Erste Ergebnisse aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS). In: *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz* 5-6/2007, S. 794-799

Jacobi, F.; Höfler, M.; Strehle, J.; Mack, S.; Gerschler, A.; Scholl, L. u.a.: Psychische Störungen in der Allgemeinbevölkerung. In: *Der Nervenarzt* 1/2014, S. 77-87

Pauls, H.: Klinische Sozialarbeit. Grundlagen und Methoden psycho-sozialer Behandlung. Weinheim 2011

Reich, G.; Witte-Lakemann, G.; Kilius, U.: Qualitätssicherung in Beratung und ambulanter Therapie von Frauen und Mädchen mit Essstörungen. Eine Praxisstudie. Göttingen 2005

Swanson, S.A.; Crow, S.J.; Le Grange, D.; Swendsen, J.; Merikangas, K.R.: Prevalence and correlates of eating disorders in adolescents: Results from the national comorbidity survey replication adolescent supplement. In: *Archives of General Psychiatry* 7/2011, pp. 714-723

Treasure, J.; Claudino, A.M.; Zucker, N.L.: Eating disorders. In: *The Lancet* 2/2010, pp. 583-593

WHO European Ministerial Conference on Mental Health: Mental health of children and adolescents. Helsinki 2005

Wunderer, E.: Praxishandbuch Soziale Arbeit mit Menschen mit Essstörungen. Weinheim 2015

Wunderer, E.; Borse, S.; Schnebel, A.: Essstörungen. In: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) (Hrsg.): Jahrbuch Sucht. Lengerich 2013

INKLUSION UND EXKLUSION | Anmerkungen zur theoretischen Konstruktion sinnentleerter Abstraktionen und zu ihrer Fruchtbarmachung für die Soziale Arbeit

Norbert Wohlfahrt

Zusammenfassung | Der Begriff der Inklusion wird in jüngster Zeit wieder verstärkt zur Bestimmung Sozialer Arbeit benutzt, wobei systemtheoretische Überlegungen eine wichtige Rolle spielen. Der Artikel argumentiert, dass es sich hierbei um eine von materiellen Inhalten befreite Abstraktion handelt, die sich für die ökonomischen und politischen Grundlagen Sozialer Arbeit nicht interessiert. Ein Blick auf die sozialpolitischen und sozialrechtlichen Zwecksetzungen Sozialer Arbeit zeigt, dass diese mit den Begriffen der Inklusion und Exklusion nicht nur unzureichend bestimmbar sind, sondern dass sie auch dazu herangezogen werden, den Begriff der Eigenverantwortung ideologisch-affirmativ zu legitimieren.

Abstract | Nowadays inclusion has become an important issue to describe the aims and methods of social work. In these reflections system theory as developed by *Niklas Luhmann* plays an important part. The article discusses that inclusion is a topic, which does not characterize any real practice of intervention. It is an empty abstraction which is not interested in the economic and political fundamentals of social work. A brief view on the law-funded and social-policy funded aims of social work shows that the topic of inclusion and exclusion on one hand is not appropriate to analyze the activities of social work and on the other hand it is used to legitimate the dogma of self-responsiveness in an ideological way.

Schlüsselwörter ► Inklusion ► Teilhabe
► Behinderter ► Soziale Arbeit ► Wirtschaft
► Sozialpolitik

Vorbemerkung | Die Betrachtung des Weltzustandes allein im Jahr 2015 könnte auch bei wohlmeinender Gestimmtheit Zweifel darüber aufkommen lassen, ob die kapitalistischen Staaten nach einem Prinzip handeln, das sich mit Einschluss oder Ausschluss kennzeichnen lässt. Zwar lässt sich als Reaktion auf die Flüchtlings- und andere Krisen ein Zusammenrücken der Staatsvölker beobachten, die ihren nationalstaatlichen Zwangszusammenhang als Staatsvolk als Aufforderung zur Ausgrenzung anderer Völker begreifen, aber selbst das völkische „coming out“ lässt sich bei bestem Willen nicht als funktionale Inklusion beschreiben. Auch die kapitalistischen Volkswirtschaften sind durch alles andere als Inklusion bestimmt: Die nach wie vor schwelende Finanzkrise erzeugt eine Austeritätspolitik zur Sanierung der Staatshaushalte, die in Europa Arbeitslosenzahlen bislang nicht bekannten Ausmaßes produziert hat und die überkommenen Sozialstaatssysteme zu Maßnahmen zwingt, bei denen die materiellen Grundlagen von Eigen- und Selbstverantwortung in den Hintergrund gedrängt werden.

Angesichts dessen ist es einigermaßen erstaunlich, dass ausgerechnet in Zeiten verschärfter nationalstaatlicher Konkurrenz, internationaler Sparpolitik und anhaltenden Drucks auf alle sozialstaatlichen Hilfesysteme die Kategorie der Inklusion als theoretische Bestimmung der Zwecksetzung moderner Gesellschaften für tauglich befunden wird. Sekundiert wird dieses Phänomen von dem Tatbestand, dass mit der UN-Behindertenrechtskonvention die Aufforderung, die Menschen mit Behinderungen von den Rändern des Kapitalismus in dessen Mitte zu führen, als Inklusionsauftrag existiert, der davon lebt, den Betroffenen die Anerkennung zukommen zu lassen, die ihnen gesellschaftlich bislang verweigert wurde. Auch die Soziale Arbeit, selbst Gegenstand einer Reform, die ihre sozialstaatliche Funktionalisierung offensichtlich macht, wird mit dieser Entwicklung zunehmend Gegenstand von theoretischen Erörterungen (Kleve 2015, Wirth 2015), die ihr einen Inklusionsauftrag zusprechen und damit eine Funktionsbestimmung liefern, die wie ein zynischer Euphemismus klingt. Aber das Desinteresse an Erklärungen der Praxis und die theoretische Überhöhung derselben beißen sich nur oberflächlich. Bei näherer Hinsicht heißt Inklusion lapidar, dass der fürsorgetheoretische Auftrag der „Hilfe zur Selbsthilfe“ nicht überfrachtet werden darf und Selbst- und Eigenverantwortung die angemessene

Beschreibung der Zwecksetzung Sozialer Arbeit ist. Der Kritik dieses theoretischen Konstrukts dienen die folgenden Anmerkungen.

Funktionierende Funktionssysteme: Zur systemtheoretischen Bestimmung von Inklusion und Exklusion | Die Nutzung des Begriffs der Inklusion und Exklusion erfolgt in der Regel unter Rückgriff auf systemtheoretische Überlegungen, die wesentlich von *Niklas Luhmann* inspiriert sind (Scherr 2002, Merten 2000). *Luhmann* entwickelt (in Abgrenzung zu *Parsons*) die These, dass Inklusion und Exklusion als Operationen gesellschaftlicher Funktionssysteme verstanden werden müssen, deren zentrale Funktion darin besteht, Lösungen für gesellschaftlich wahrgenommene Problemlagen zur Verfügung zu stellen (*Luhmann* 1998). Funktionssysteme (das politische System, die Wirtschaft, das Erziehungssystem, das Rechtssystem und die Wissenschaft) sind Kommunikationssysteme, die wahrgenommene Problemlagen über eine binäre Codierung ordnen, wie Macht/Nicht-Macht, Zahlung/Nicht-Zahlung oder Recht/Unrecht etc. Nicht mehr normativ begründete Rollen und Institutionen (wie noch bei *Parsons*) bestimmen die Systemlogik, sondern Systeme sind durch ihre „operative Geschlossenheit“ gekennzeichnet, so dass soziale Probleme auf je spezifische Art und Weise konstruiert und bearbeitet werden.

Inklusion und Exklusion existieren demnach nur im Rahmen der jeweiligen Funktionssysteme als Prozess zunehmender Ausdifferenzierung, in dem Dysfunktionen zu Exklusionen führen, die durch Inklusion in neue Funktionslogiken überführt werden. Exklusion ist damit ebenso wenig ein gesellschaftliches (oder individuelles) Problem wie Inklusion, weil die Funktionssysteme sowohl das Ausmaß der Teilhabe am Funktionssystem bestimmen wie die Nicht-Teilhabe, die integraler Bestandteil funktional differenzierter Gesellschaften ist (*Luhmann* 1998). Mit dieser theoretischen Bestimmung wird der falsche Gedanke einer funktionierenden Gesellschaft, die wahrgenommene Probleme funktional bearbeitet und löst, radikalisiert und von handelnden Personen, ihren Intentionen und Wertvorstellungen abgelöst.

Diese affirmativ-zirkuläre Theorie, die von allen realen Zwecksetzungen des Rechts, der Politik, der Wirtschaft etc. abstrahiert, um ihn als in sich geschlossenen Funktionszusammenhang aufzulösen,

ist auch für die theoretische Bestimmung der Sozialen Arbeit herangezogen worden, der die Aufgabe zugeschrieben wurde, die „Erzeugung bzw. Wiedererzeugung der Chance von Inklusion“ (Fuchs 2000, S. 161) zu bewerkstelligen. Der Sozialen Arbeit wurde damit die Aufgabe zugewiesen, sich mit Individuen zu beschäftigen, die von Exklusionen betroffen sind und (im Rahmen des ausdifferenzierten Funktionssystems Soziale Arbeit) Inklusionsermöglichung und Exklusionsverwaltung zu betreiben (Bommes; Scherr 2000, S. 131 f.). Die Funktion der Sozialen Arbeit besteht demnach in „Exklusionsbegrenzung, Exklusionsverwaltung und/oder Inklusionsvermittlung“ (Luhmann 1998, S. 194). So lapidar tautologisch dies auch erscheinen mag: Ihre Attraktivität (insbesondere für enttäuschte ehemalige Linke) bezieht diese „Theorie“ aus ihrer Absage an politische und moralisch-normative Begründungen, wie sie lange Jahre durch Professionstheorien oder die neokantianisch beeinflusste Erziehungswissenschaft prägend für die Soziale Arbeit waren.

Der funktionalistische Zirkel des Dabei- und Nichtdabeiseins | Wovon die Systemtheorie und ihre Bestimmung der Sozialen Arbeit zunächst einmal grundsätzlich abstrahiert, ist der politisch-ökonomische Zusammenhang, der das „Funktionieren“ einer kapitalistischen Gesellschaft gewährleistet. Sowohl das Recht als auch die Wirtschaft werden nicht daraufhin betrachtet, welchen inhaltlichen Zwecksetzungen sie folgen, sondern ob sie den Anforderungen von Inklusion oder Exklusion genügen. Eine Person ist rechtlich inkludiert, wenn sie als Staatsbürgerin oder Staatsbürger anerkannt ist, sie ist wirtschaftlich inkludiert, wenn sie als Arbeitskraft oder Konsument am Wirtschaftsleben teilnimmt, und sie ist im Erziehungssystem inkludiert, wenn sie an Bildungsprozessen partizipiert (Kleve 2015, S. 448).

Die begriffslose Auflösung des Zusammenhangs von Recht und Ökonomie (welche Rechte gewährt der Staat wofür; wie setzt er mit seinem Recht eine Gesellschaft konkurrierender Privateigentümer durch; welche sozialstaatlichen Rechte haben eigentumslose Mitglieder der kapitalistischen Gesellschaft und was ist deren Inhalt etc.) in einen funktionalistischen Zirkel systemspezifischer In- und Exklusion versteht sich – darauf legen Systemtheoretiker besonderen Wert – nicht als neue gesellschaftliche Norm, sondern als empirisch-nüchterne Beobachtung (Kleve 2015,

S. 450). Da Menschen als Personen sowieso gemäß den Anforderungen der jeweiligen Funktionssysteme inkludiert oder exkludiert werden, kann der Beitrag der Sozialen Arbeit nur darin bestehen, Exkludierte mit stellvertretender Inklusion so zu unterstützen, dass sie ohne professionelle Fremdhilfe wieder autonom inkludiert werden können (Bommes; Scherr 1996, Kleve 2000, Wirth 2014).

Das Leitprinzip des deutschen Fürsorgesystems, also einer Armengesetzgebung für diejenigen, die sich nicht aus eigener Kraft reproduzieren können, „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist deshalb auch aus systemtheoretischer Sicht die angemessene Beschreibung der Aufgabe der Sozialen Arbeit, weil „alles andere [...] eine Anmaßung und eine letztlich zum Scheitern verurteilte Überschreitung notwendiger Grenzen [wäre]“ (Kleve 2015, S. 450).

Anstatt nun theoretisch abzudanken und darauf zu vertrauen, dass die Funktionssysteme ihre Aufgabe der Inklusion und Exklusion zum Zwecke eines funktionierenden Gesamtzusammenhangs sowieso wahrnehmen, bläst sich diese von Zwecken und Inhalten befreite Theoriebildung zu einem Zeitpunkt, wo der Sozialstaat seinen Anspruch auf Effizienzsteigerung gegenüber sozialen Diensten und Sozialer Arbeit in unverkennbarer Absicht geltend macht, dazu auf, das Verhältnis von Erwartungen der Funktionssysteme und ihrer Entsprechung durch die betroffenen Individuen „konkretisieren“ zu können. Das liest sich bei Kleve so: „Die Inklusion ist jedoch an Erwartungen gebunden, welche die Funktionssysteme selbst determinieren. Exklusion aus den Systemen kann daher bedeuten, dass Menschen nicht bereit oder in der Lage sind, diese Erwartungen zu erfüllen. Arbeitslosigkeit ist hierfür ein Beispiel, denn durch sie wird sichtbar, dass einer Person etwas fehlt, was vom Arbeitsmarkt erwartet wird, etwa Bildungsabschlüsse, durch die bestimmtes Wissen und spezifische Fähigkeiten attestiert werden“ (Kleve 2015, S. 451).

Wenn sich in Spanien oder Griechenland die „Erwartungen“ der Funktionssysteme an die ausgebildeten Jugendlichen ändern, dann – so könnte man schlussfolgern – waren diese nicht bereit oder in der Lage, diesen Erwartungen zu entsprechen. Auch hier ersetzt die tautologische Gedankenführung jede inhaltliche Bestimmung des Zusammenhangs von Wirtschaftstätigkeit und Arbeitslosigkeit.

Sozialstaatlich bestimmte Soziale Arbeit als „Exklusionsvermeidung“? Die materielle Grundlage helfender Berufe in der Konkurrenzgesellschaft

Soziale Arbeit ist wesentlich durch die sozialrechtlichen Grundlagen bestimmt, die sich sozialpolitischen Entscheidungen verdanken. Sozialpolitik ist unabhängig von ihren jeweiligen nationalen Ausprägungen dadurch gekennzeichnet, dass sie auf negative Folgen der Konkurrenzgesellschaft kompensatorisch reagiert. Die Bürgerinnen und Bürger innerhalb kapitalistischer Gesellschaften unterscheiden sich als Privateigentümer sowohl nach der Höhe ihres Einkommens als auch nach der Leistung, die sie für ihr Einkommen erbringen. Der (Sozial-)Staat macht in seiner Sozialpolitik diese gesellschaftlichen Unterschiede zur positiven Grundlage seines Handelns und sorgt auf diese Art und Weise für die Aufrechterhaltung der Eigentumsordnung. Aus diesem Blickwinkel betrachtet ist Sozialpolitik in ihrer Gesamtheit – von der Arbeitslosenversicherung bis hin zur Fürsorge als besonderem Umgang mit von abhängiger Arbeit bestimmter Subjektivität in der Gesellschaft – ein Instrument zur Kompensation von Notlagen, die aus den Zwängen und Folgewirkungen der Konkurrenz entstehen. Sozialpolitik ist demnach in erster Linie an diejenigen adressiert, die nicht fähig sind, von Erwerbsarbeit zu leben oder deren Existenz aufgrund vorübergehender oder dauerhafter Arbeitslosigkeit gefährdet ist (Lenhardt; Offe 1977, Buttenwegge 2011).

Das sozialstaatliche Angebot, von Erwerbsarbeit abhängigen Bürgern Voraussetzungen bereitzustellen, die es ihnen ermöglichen, von einem eigenen Einkommen leben zu können, ist nicht zu verwechseln mit irgendeinem konkreten materiellen Inhalt dieser Voraussetzungen oder gar einem „Rechtsanspruch“ auf eben diese materielle Ausgestaltung. Der Staat verfolgt auch im Sozialstaat konsequent das Prinzip des Gesetzgeberstaats, der sich weder an subjektive Rechte noch an selbstgesetztes positives Recht bindet. Der konkrete Inhalt sozialstaatlicher Hilfsangebote ist Gegenstand einer sich laufend verändernden Gesetzgebung, die voll in die Definitionskompetenz des Staates beziehungsweise der von ihm damit beauftragten Gerichte fällt (Hinrichs 2008). Insofern verdankt sich das verfasste Sozialstaatsprinzip auch keineswegs erworbenen Rechten der von Erwerbsarbeit abhängigen Bürger, noch ist es eine staatliche Selbstbeschränkung, weil der Staat das Geld viel lieber in die Wirtschaft pumpen würde.

Der Notwendigkeit von Zwang bei der Durchsetzung einer kapitalistischen Eigentumsordnung entspricht auch die auf die Lebenswelt bezogene Forderung nach der Sittlichkeit des Bürgers. Dieser hat sich – insofern er sozialstaatliche Leistungen in Anspruch nimmt – gemäß der sozialstaatlichen Vorgaben tatsächlich so zu verhalten, dass er sein Leben darauf ausrichtet, wieder unabhängig von staatlichen Hilfen seiner individuellen Reproduktion nachkommen zu können (Prinzip der Eigenverantwortung). Die staatliche Sozialpolitik wendet sich mittels der Sozialarbeit dem Individuum und seinen individuellen Lebensumständen zu und macht diese zum Gegenstand unterstützender beziehungsweise kontrollierender Interventionen, die wiederum darauf berechnet sind, die Unabhängigkeit des aus der Konkurrenz Ausgestiegenen oder in ihr Gescheiterten von staatlichen Unterstützungsleistungen (wieder-)herzustellen.

Soziale Arbeit ist nach der Herauslösung aus religiösen und moralisch fundierten Hilfesystemen ein weitgehend staatlich bezahlter oder refinanzierter Beruf. Dies verdankt sich der Wahrnehmung, dass mit sozialstaatlichen Regelungen der Arbeitslosen-, Kranken- oder Rentenversicherung noch lange nicht garantiert ist, dass die Individuen ihre Lebensweise so gestalten, dass sie sich in die Spielregeln der Konkurrenzgesellschaft einfügen (können). Aus sozialstaatlicher Sicht gibt es den Erfordernissen der individuellen Reproduktion der Arbeitskraft entgegenstehende Lebensumstände und Lebenspraxen, die den Sozialfall konstituieren. Dieser ist Gegenstand des beruflichen Handelns von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und die Definition, was ein Sozialfall ist und welche Unterstützungsleistungen zu seiner Lösung beansprucht werden können, ist in den zwölf Sozialgesetzbüchern detailliert festgelegt (Dahme; Wohlfahrt 2015).

Sozialstaatlich veranlasstes „Helfen“ ist eine Sammelbezeichnung für unterschiedlichste Interventionsformen der Sozialen Arbeit, die sich an der Lebenspraxis ihrer Klientinnen und Klienten orientiert und diese so beeinflusst, dass die Betroffenen sich mit den ihnen vorausgesetzten gesellschaftlichen Verhältnissen besser arrangieren können, als dies ohne die jeweilige Unterstützung der Fall wäre. Sie ist dabei notwendigerweise zugleich „soziale Kontrolle“, weil es in staatlich organisierten Hilfeprozessen um eine „technologisch induzierte Personenänderung“ (Olk 1986)

geht, die auch Schutz- und Überwachungsaufgaben einschließt. Soziale Arbeit ist immer Eingriff und Einmischung in private Lebensverhältnisse. Die Aufgabe, auf Klientinnen und Klienten kommunikativ einzuwirken und sie zu motivieren, sich trotz der widrigen Verhältnisse wieder in die Konkurrenzgesellschaft einzufügen, wird durchweg als „Hilfe“ bezeichnet, auch wenn dazu kein Mandat der „Hilfebedürftigen“ vorliegt oder diese den Hilfebedarf gar nicht sehen (weil sie beispielsweise gar nicht in der Lage sind, ihre Hilfe- und Unterstützungsbedarfe realistisch einzuschätzen).

„Stellvertretendes Deuten“ (Dewe u.a. 1986) oder „advokatorisches Handeln“ (Brumlik 1992) sind ebenso wie „Empowerment“ (Herriger 2002) Umschreibungen des Tatbestands einer in die Lebensverhältnisse von Menschen eingreifenden Handlung, die in Gestalt Sozialer Arbeit darauf ausgerichtet ist, einen dahinterstehenden staatlichen Funktionsauftrag durchzuführen oder durchzusetzen.

Lebensführung als Gegenstand Sozialer

Arbeit | Die Einwirkung auf die Lebenspraxis von Menschen, die nach sozialstaatlicher Definition Hilfe benötigen, ist nicht zu verwechseln mit der Herstellung einer „gelingenden Lebensführung“. Auf welche Verhältnisse der Hilfebedürftige zurückverwiesen wird, wie er mit den Anforderungen der Konkurrenzgesellschaft zurechtkommt, liegt außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Sozialen Arbeit. In der Professionstheorie wurde versucht, dieses Dilemma dadurch zu „lösen“, dass der Professionelle im Prozess einer „stellvertretenden Deutung“, durch einen „weiteren Wissens- und Deutungshorizont [...] die Klienten befähigt, ihre – stets schon unterstellte – Selbstständigkeit zu befördern oder wieder her zu stellen“ (Dewe u.a. 1993, S. 40). Damit werden professionstheoretisch die praktischen Zwecksetzungen von Menschen bei der „Lebensbewältigung“ transzendiert (es geht nicht mehr um die Bewältigung von Problemen, die ihnen die Konkurrenzgesellschaft bereitet) und im Sinne einer Partikularisierung der Problembewältigung (das Subjekt bedarf einer „Handlungsbefähigung“, um mit den Widrigkeiten zurechtkommen) funktionalisiert (Wohlfahrt 2014).

Professionalität erweist sich damit im Resultat als normative Perspektive einer Förderung sozialer Tugenden, in der die Unterschiedlichkeit und Gegensätzlichkeit von Interessen in der Gesellschaft dem

Entwurf einer subjektiv gelebten Sittlichkeit untergeordnet werden sollen. Das funktionale Ziel gelingender Lebensbewältigung deutet subjektives Handeln in Absehung von dessen je konkreten Zwecksetzungen als erfolgreiche oder misslingende Lebensführung. Dabei muss das Individuum auch begreifen lernen, dass bestimmte Forderungen situativ unangemessen sein können: Es ist auf die „gesellschaftlich-historisch je verfügbaren beziehungsweise durchsetzbaren Bildungsmöglichkeiten“ (Dewe; Otto 2011, S. 1150) verwiesen.

Diese normative Perspektive einer Sozialen Arbeit, die mittels verfügbaren Wissens die individuellen Spielräume der Lebensführung zu erweitern versucht, ist aus systemtheoretischer Perspektive ein Unding. Denn es droht die Gefahr, dass das Individuum die Inklusionsmechanismen der Gesellschaft fehlinterpretiert und die Gesellschaft für seine Lebensprobleme verantwortlich macht. „Dennoch kann sich eine nicht gewollte Nebenfolge Sozialer Arbeit derart einstellen, dass die funktionale Inklusion durch die Soziale Arbeit lebensweltliche Beziehungen schwächt: Die Menschen stützen sich nicht mehr gegenseitig in ihrer Lebenswelt, sondern nutzen primär professionelle Unterstützungen vom sozialarbeiterischen Funktionssystem“ (Kleve 2015, S. 452).

Noch deutlicher wird das Prinzip der selbstverantwortlichen Lebensführung von Wirth formuliert: „Immer wird der Gesellschaft so zuerst zugerechnet, dass sie die Individuen zu wenig mit dem ausstattet, was sie für eine den gesellschaftlichen Normalitätsstandards entsprechende Lebensführung bräuchten oder dass sie ihnen nicht hinreichend Chancen gäbe. Schuld sind immer die Anderen, auf die dann sich der moralische Zeigefinger richtet. Das aber wäre stets im konkreten Hilfeprozess kritisch zu reflektieren, weil dergestalt den Individuen die Verantwortung für ihre Entscheidungen abgenommen würde“ (Wirth 2015, S. 608). Die systemtheoretische Gewissheit, dass die Funktionssysteme der Gesellschaft sowieso keine andere Wahl haben, als auf Exklusion mit Inklusion zu reagieren, stimmt sie gegenüber einer Professionspraxis, die eine Differenz von individueller Lebensführung und gesellschaftlichen Anforderungen behauptet, skeptisch: „Soziales und individuelles Leben sind ein und dasselbe“ verkündet triumphierend Wirth (2015), Piaget zitierend (Piaget 1983, S. 111).

„Bereichert Euch“: Das „Funktionieren“ kapitalistischer Gesellschaften zielt auf etwas Anderes als Inklusion und Exklusion |

Schon eine oberflächliche Betrachtung moderner Gesellschaften lässt erkennen, dass deren Zwecksetzung weder die „Inklusion“ noch die „Exklusion“ von Individuen ist. Weder das Bildungswesen noch die Arbeitswelt, weder die Art und Weise des Wohnens noch der Zugang zu sozialen Leistungen folgen einem Prinzip von Einschluss oder Ausschluss. Bildung folgt dem Prinzip schulischer Selektion, ist also ein Mittel, Wissensunterschiede herzustellen, die zu unterschiedlichen Eingliederungen in die Berufshierarchie führen, die Arbeitswelt beschäftigt nach dem Kriterium der Rentabilität, was konsequenterweise dazu führt, dass Arbeitslosigkeit ein Dauertatbestand kapitalistischen Wirtschaftens auch dann ist, wenn der Arbeitsmarkt boomt. Der Wohnungsmarkt ist ein spekulatives Geschäftsfeld, in dem Grundbesitz zu Geld gemacht wird und demzufolge das Privateigentum an Wohnraum nicht nur zu einer breiten Differenzierung von Mieten führt, sondern auch die Qualität des Wohnens erhebliche Unterschiede kennt, bis hin zur Wohnungslosigkeit und einem (allerdings immer unbedeutender werdenden) sozialen Wohnungsbau.

Auch der Zugang zu sozialen Leistungen ist von der Sozialversicherung bis zur Fürsorge sorgsam rechtlich geregelt und zielt auf den zentralen Zweck der (Wieder-)Befähigung zur Erwerbsarbeit ab. Weder dem (Sozial-)Staat noch der Wirtschaft geht es bei irgendeiner Maßnahme um den Ausschluss von Individuen, sondern um deren Nutzbarmachung im Sinne des Wirtschaftswachstum produzierenden Privateigentums. „Hilfebefähigung“ ist deshalb ein notwendiger Bestandteil und das Nebenprodukt einer funktionierenden Kapitalverwertung – ebenso wie der Arbeitsplatz oder die Schulbildung. Ein Gegensatz von Inklusion und Exklusion entsteht hieraus nur dann, wenn man von dem, worin inkludiert wird, abstrahiert und mithilfe eines falschen theoretischen Urteils den Besitz eines Arbeitsplatzes oder die Schulteilnahme als Einschluss qualifiziert. Nur mithilfe eines der Betrachtung dessen, worin es in den jeweiligen Sphären der Gesellschaft geht, vorausgesetzten affirmativen Urteils wird ein theoretischer Maßstab gewonnen, der „Ermöglichung von Inklusion“ heißt und relativ beliebig angewendet werden kann. Die Unterscheidung von Inklusionsformen (assistierende Inklusion, arrangierende Inklusion, aktivierende Inklusion) sind dann –

so entwickelt es Kleve am Beispiel der beruflichen Rehabilitation – „als prozesshafte Abstufungen zu verstehen, an deren Ende die autonome Inklusion im Wirtschaftssystem, etwa in einem Unternehmen oder Betrieb realisiert ist“ (Kleve 2015, S. 453).

Es ist unverkennbar, warum in dieser Theorie die Produktion sozialer Unterschiede als Gegensatz von Arm und Reich uninteressant gegenüber dem Tatbestand des jeden materiellen Inhalts entkleideten Dabeiseins – der Inklusion – ist. Denn die Wünsche und Bedürfnisse der „Inkludierten“, ihre materiellen Lebensumstände und normativen Anforderungen an Teilhabe sind gegenüber dem praktizierten Einschluss gegenstandslos, sie sind irrelevant. Matthias Schnath hat dies am Beispiel der Menschen mit Behinderungen und der Gegenüberstellung von Integration und Inklusion verdeutlicht: „Hier verhält sich der Begriff der Inklusion polemisch gegen den gesellschaftlich praktizierten Ausschluss durch abstrahierende Hilfesysteme, durch die die gesamte Lebenslage der Betroffenen ihrem Hilfebedarf untergeordnet wird und deswegen der Individualität nicht viel lassen“ (Schnath 2015, S. 87). Der Entleerung des Begriffs der Inklusion entspricht die lapidare Feststellung einer Kontingenz der Lebensführung, die zuallererst in die Autonomie der Individuen fällt.

Es ist nur konsequent, dass schlussendlich weder die Mittel, mit denen die Soziale Arbeit den „Inklusionsauftrag“ erfüllt, wenig interessieren noch die Resultate des Einwirkens auf die Lebensführung theoretisch relevant sind. Für Kleve (2015, S. 451) fällt alles in Eins: Für ihn zählen auch die sozialstaatlichen Transfersysteme zum Instrumentarium der Sozialen Arbeit.

„Lebensführung gelingt immer schon“ heißt es bei Wirth, weil Menschen sich mit „widrigen Umständen arrangieren können“ und eine Ahnung davon haben, was sie sich unter einem „passenderen Leben“ vorstellen (Wirth 2015, S. 610). Kann man den Gegenstand, über den man eine Theorie zu liefern vorgibt, besser charakterisieren als mit diesem Begriff: Egal – Scheißegal?

Professor Dr. Norbert Wohlfahrt, Dipl.-Sozialarbeiter, lehrt Sozialmanagement, Verwaltung und Organisation an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. E-Mail: n.wohlfahrt@cityweb.de

Literatur

Bommes, M.; Scherr, A.: Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und/oder Exklusionsverwaltung: zur gesellschaftstheoretischen Bestimmung Sozialer Arbeit. In: neue praxis 2/1996, S. 107-123

Bommes, M.; Scherr, A.: Soziale Arbeit, sekundäre Ordnungsbildung und die Kommunikation unspezifischer Hilfebedürftigkeit. In: Merten, R. (Hrsg.): Systemtheorie Soziale Arbeit. Neue Ansätze und veränderte Perspektiven. Opladen 2000

Brumlik, M.: Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe. Berlin und Wien 1992

Butterwegge, C.: Krise und Zukunft des Sozialstaats. Wiesbaden 2011

Dahme, H.-J.; Wohlfahrt, N.: Soziale Dienstleistungspolitik – Eine kritische Bestandsaufnahme. Wiesbaden 2015

Dewe, B.; Ferchhoff, W.; Peters, F.; Stüwe, G.: Professionalisierung – Kritik – Deutung. Soziale Dienste zwischen Verwissenschaftlichung und Wohlfahrtsstaatskrise. Frankfurt am Main 1986

Dewe, B.; Otto, H.-U.: Profession. In: Otto, H.-U.; Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 4. Auflage. Neuwied 2011, S. 1131-1142

Dewe, B. u.a.: Professionelles soziales Handeln: soziale Arbeit im Spannungsfeld von Theorie und Praxis. Weinheim und München 1993

Fuchs, P.: Systemtheorie und Soziale Arbeit. In: Merten, R. (Hrsg.): Systemtheorie Sozialer Arbeit. Neue Ansätze und Perspektiven. Opladen 2000

Herriger, N.: Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Stuttgart 2002

Hinrichs, K.: Die Entwicklung des Rechts der Armut zum modernen Recht der Existenzsicherung. In: Huster, E.-U. u.a. (Hrsg.): Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung. Wiesbaden 2008, S. 195-220

Kleve, H.: Die Sozialarbeit ohne Eigenschaften. Fragmente einer postmodernen Professions- und Wissenschaftstheorie Sozialer Arbeit. Freiburg im Breisgau 2000

Kleve, H.: Inklusion – eine konkretisierende Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit. In: Soziale Arbeit 12/2015, S. 448- 455

Lenhardt, G.; Offe, C.: Staatstheorie und Sozialpolitik. In: Ferber, C. von; Kaufmann, F.X. (Hrsg.): Soziologie und Sozialpolitik. Opladen 1977

Luhmann, N.: Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main 1998

Merten, R. (Hrsg.): Systemtheorie Soziale Arbeit. Opladen 2000

Olk, T.: Abschied vom Experten. Sozialarbeit auf dem Weg zu einer alternativen Professionalität. Weinheim 1986

Piaget, J.: Das moralische Urteil beim Kinde. Stuttgart 1983

Scherr, A.: Soziale Probleme, Soziale Arbeit und menschliche Würde. In: Sozial Extra 6/2002, S. 35-39

Schnath, M.: Inklusion: Einschluss in den „Großen Freiheitsstall“ – Zum Stand der Reform der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe. In: Standpunkt Sozial 1/2015, S. 85-98

Wirth, Jan V.: Die Lebensführung der Gesellschaft. Grundriss einer allgemeinen Theorie. Heidelberg 2014

Wirth, Jan V.: „Soziale Probleme“ oder „Probleme der Lebensführung“. In: neue praxis 6/2015, S. 603-612

Wohlfahrt, N.: Was leisten Professionalisierungstheorien? Kritische Überlegungen zum Professionalisierungsdiskurs. In: Schwarz, M.; Ferchhoff, W.; Vollbrecht, R.: Professionalität: Wissen-Kontext. Festschrift für Bernd Dewe. Bad Heilbrunn 2014